



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 02/2010

Sehr geehrte Mandanten,

seit 2009 gelten nun die Regeln zur so genannten **Abgeltungssteuer**. Diese besagen grundsätzlich, dass von den Kapitalerträgen eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% abgezogen und an den Fiskus abgeführt wird. Diese Kapitalerträge müssen dann nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden, da mit dem Steuerabzug automatisch eine Abgeltungswirkung erreicht wird. Alternativ können die betroffenen Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkommensteuererklärung eine Versteuerung nach dem individuellen Steuersatz wählen, wenn dieser unter 25% liegt.

Soweit die einfache Theorie... In der Praxis sieht es jedoch so aus, dass sich diese Steuer zu einem höchst komplexen und bürokratischen Gebilde entwickelt.

Denn obwohl eine Abgeltungswirkung erreicht sein soll, müssen an vielen Stellen der Einkommensteuererklärung Angaben zu den Kapitalerträgen gemacht werden. Bspw. beeinflussen diese die Entscheidung für oder gegen die Abgeltungswirkung (Option), die Spendenhöchstbetragsgrenzen, die Mindestgrenzen bei den außergewöhnlichen Belastungen, die Beurteilung der Einkünfte der Kinder für Zwecke des Kindergeldes/ Kinderfreibetrages und haben eine erhebliche Bedeutung bei der Nachversteuerung von Kapitalerträgen, die nicht dem abgeltenden Steuerabzug unterlegen haben.

Da die Banken lediglich verpflichtet sind, bei Einbehalt von Abgeltungssteuer eine so genannte Jahressteuerbescheinigung auszustellen, werden sich die Kreditinstitute die evtl. gesondert notwendige Zusendung einer Ertragnisaufstellung von den Sparern teuer bezahlen lassen. Hier besteht eine Gesetzeslücke, da ohne diese Aufstellung der Steuerbürger sein berechtigtes Interesse an einer zutreffenden Steuererklärung nicht mehr ohne Weiteres durchsetzen kann, meint

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## **1 Bundesregierung kürzt Einspeisevergütung**

Die Koalitionspartner der Bundesregierung haben sich kürzlich auf die genauen Daten hinsichtlich der Kürzungen der gesetzlich vorgeschriebenen Strom-Einspeisevergütung bei Photovoltaikanlagen verständigt.

Nunmehr werden einmalig ab **01.07.2010** die aktuell gültigen Vergütungen von bspw. 39,14 Cent/Kwh um 16% für Dachanlagen, um 15% für Freiflächenanlagen sowie um 11% für Konversionsflächen und für Anlagen mit mehr als 1 MW Leistung gekürzt.

Diese Kürzungen gelten für Photovoltaikanlagen, die nach dem 30.06.2010 an das Stromnetz angeschlossen werden. Ab 01.01.2011 sind im Übrigen wieder neue, weiter abgesenkte Vergütungssätze zu beachten.

Die im Januar-Newsletter thematisierte Kürzung zum 01.04.2010 ist damit „vom Tisch“.

Generell gelten die Einspeise-Vergütungssätze zum Zeitpunkt des Anschlusses an das Stromnetz für staatlich garantierte 20 Jahre.

## **2 Ermäßigter Steuersatz für das Hotelgewerbe und viele andere...!**

Ab 2010 gilt für so genannte kurzfristige Beherbergungsleistungen ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 7%.

Nunmehr hat die Finanzverwaltung erste klarstellende Äußerungen veröffentlicht. Der Geltungsbereich des ermäßigten Steuersatzes bezieht sich immer auf die Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Schlafräumen, die zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereit gehalten werden.

Hierbei kann es sich um:

- Hotels und Pensionen,
- Fremdenzimmer und Ferienwohnungen,
- Campingplätze (keine Dauercampingverhältnisse!),
- Stundenhotels u.ä.

handeln.

Entscheidend ist die Tatsache, dass der Vermieter „Unternehmer“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist.

Sollte der betreffende Steuerpflichtige jedoch ein so genannter Kleinunternehmer nach § 19 UStG sein, fällt in jedem Fall auch weiterhin keine Umsatzsteuer an.

Das in der Übernachtung enthaltene und gesondert berechnete Frühstück unterliegt jedoch nach wie vor dem Regelsteuersatz von 19% (umstritten). Wird ein Frühstück angeboten, jedoch nicht in der Rechnung gesondert ausgewiesen, ist ein Anteil von 4,80 Euro zu Grunde zu legen und herauszurechnen. Streit mit dem Finanzamt ist also vorprogrammiert, da nicht alle Hotels ihre Rechnungen buchhalterisch nach diesen Vorgaben zutreffend verarbeiten werden.

Gesondert berechnete Gebühren für Telefon-/Internetnutzung und weitere Leistungen des Hotels (TV-Gebühren, Wellness etc.) unterliegen ebenfalls dem Regelsteuersatz von 19%.

Ist in der Übernachtung die Möglichkeit der Nutzung eines Schwimmbades, der Sauna oder von sonstigen Wellnessangeboten enthalten und wird hierfür kein gesondertes Entgelt erhoben, verbleibt es beim ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%.

Speziell beworbene Pauschal-Angebote, wie z.B. Wellnesspakete mit Übernachtung und Verpflegung, müssen ggfs. rechnungstechnisch aufgespalten werden.

### **3 Neue Formulare bei der Einkommensteuererklärung**

Der Gesetzgeber hat wieder einmal die Vordrucke für die Einkommensteuererklärung 2009 grundlegend überarbeitet und umgestaltet.

Der Mantelbogen mit den persönlichen Daten wurde komplett umgestaltet. Es wurden die Vorsorgeaufwendungen bei den Sonderausgaben herausgenommen, eine Vielzahl von neuen Steuerabfragen integriert und das Unterschriftsfeld von der ersten auf die letzte Seite des vierseitigen Mantelbogens verlegt.

Neu eingeführt wurde eine Anlage Vorsorgeaufwand. In diesem Formular hat der Steuerpflichtige nunmehr die gesamten Vorsorgeaufwendungen einzutragen. Hierbei handelt es sich um die Versicherungsbeiträge aller Art und auch die Aufwendungen für die private Altersvorsorge, wie z.B. die Beiträge zu einer Riesterrenten-Versicherung.

Die Anlage AV (bis 2008 für die Riesterrenten-Versicherung „zuständig“) gibt es ab 2009 nicht mehr.

Die Anlage KAP wurde vor dem Hintergrund der Abgeltungssteuer ebenfalls komplett umgestaltet und systematischer als vorher aufgebaut. Allerdings ist das Formular jetzt wegen der vielen Ausnahmetatbestände bei der Abgeltungssteuer für Laien nicht mehr korrekt ausfüllbar.

## **4 Doppelte Haushaltsführung und Pendlerpauschale**

Wie bereits berichtet hat der Bundesfinanzhof (BFH) nunmehr per Urteil festgelegt, dass der Anlass für die Begründung einer so genannten Doppelten Haushaltsführung gleichgültig ist. Ist es erforderlich, dass die Steuerpflichtigen am Ort Ihrer beruflichen Tätigkeit aus dienstlichen Gründen eine angemessene Wohnung vorhalten müssen, können die hierfür entstehenden Kosten zzgl. Familienheimfahrten unbeschränkt als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden.

Für die Familienheimfahrten kommt der Ansatz von 0,30 Euro je km für die einfache Entfernung zwischen Haupt- und beruflicher Nebenwohnung in Frage. Darüber hinaus sind die täglichen Kosten für die Fahrt von der Zweitwohnung zum Betrieb ebenfalls abziehbar (Pendlerpauschale).

Bei einer nur vorübergehenden Wegverlegung des Familienwohnsitzes erkennt das Finanzamt die berufliche Veranlassung allerdings nicht an. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn der Lebensmittelpunkt nur während der Sommermonate in ein Ferienhaus verlegt wird. Die Kosten für diese „doppelte Haushaltsführung“ werden dann also nicht anerkannt – wohl aber die Kosten für den täglichen Weg von der Zweitwohnung in den Betrieb oder das Büro.

## **5 Grundsteuererlass wegen Ertragsminderung**

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass ein Erlass der Grundsteuer 25 oder 50% nur möglich ist, wenn es sich um eine vermietete Immobilien handelt, deren Mietertrag um > 50% absinkt (Jahresvergleich oder ortsübliche Kaltmiete). Bei unbebauten Grundstücken kommt eine Minderung ohnehin nicht in Frage.

Bei evtl. leer stehenden Mietobjekten muss der Eigentümer nachweisen, dass er sich nachhaltig um eine Vermietung zu einem marktgerechten Mietzins bemüht hat.

Der Antrag für die Grundsteuer 2009 muss bis spätestens 31.03.2010 gestellt werden. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.